

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Erstwohnung

Meine Mutter hat mir ihr Haus geschenkt. Sie wohnt weiter darin und hat noch das Fruchtgenussrecht darauf. Nun möchte ich in derselben Gemeinde eine Wohnung kaufen. Kann ich diese Wohnung mit der Begünstigung der Erstwohnung erwerben?

Ja, weil Ihre Mutter noch Fruchtnießerin des Hauses ist und Sie nur über das nackte Eigentum verfügen. Das Ministerialrundschreiben Nr. 1 vom 2. März 1994 bestätigt, dass nicht der nackte Eigentümer, sondern der Fruchtnießer als Besitzer der Immobilie gilt. Voraussetzung ist aber, dass beim Erwerb des nackten Eigentums die Begünstigung nicht bereits in Anspruch genommen wurde. Trifft dies nicht zu, so können Sie auch in der gleichen Gemeinde eine Immobilie mit der Begünstigung der Erstwohnung erwerben.

Absetzbeträge

Ich habe für Sanierungsarbeiten an meinem Haus die Begünstigung von 36 Prozent in Anspruch genommen. Nun ist es aber voraussichtlich so, dass ich im nächsten Jahr kein Einkommen haben werde. Was passiert mit meinen Absetzbeträgen?

Steuerabsetzbeträge können nur im Ausmaß, der aus der Steuererklärung resultierten Steuerschuld in Abzug gebracht werden. Das heißt: Absetzbeträge können nur soweit abgezogen werden, bis die Steuerbelastung null ist. Übersteigen die Absetzbeträge die Steuerschuld, so verfällt dieser Anteil. Wenn Sie also kein Einkommen und folglich auch keine Steuerschuld haben, können Sie auch keine Absetzbeträge in Anspruch nehmen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Privatinsolvenz bald möglich?

GESETZENTWURF: Schuldenbereinigung für Kleinunternehmer und Private

In Italien fehlt die Möglichkeit einer Privatinsolvenz, wie sie zum Beispiel in Deutschland, Österreich und Frankreich vorgesehen ist. Durch eine solche Privatinsolvenz kann auch eine Restschuldbefreiung erreicht werden, wenn sich die betreffende Person für mehrere Jahre durch ein finanziell korrektes Verhalten auszeichnet.

Auch für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Kleinunternehmen gibt zurzeit in Italien keine geregelte Vergleichsmöglichkeit mit den Gläubigern. Für Kleinunternehmer kann nämlich das normale Konkursverfahren nicht angewandt werden. In diesen Fällen können die Gläubiger nur einzelnen versuchen, die Forderungen durch gerichtliche Vollstreckungsverfügung einzutreiben.

Wenn die sich abzeichnende Regierungskrise nicht einen Strich durch die Rechnung macht, könnte es Privatinsolvenz und Vergleichsverfahren für Kleinunternehmen auch in Italien bald geben. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde kürzlich vom Justizausschuss der Abgeordnetenkammer in gesetzgebender Sitzung verabschiedet. Nun ist eine erneute



Pleite? Eine Privatinsolvenz schafft die Möglichkeit, die schlimmsten Folgen abzuwenden.
Jens Schierenbeck/dpa/tmn

Abstimmung im Senat erforderlich, der den inzwischen leicht abgeänderten Gesetzentwurf bereits einmal genehmigt hatte.

Kern der neuen Regelung ist ein Schuldenbereinigungsplan (proposta di ristrutturazione del debito), der von den Gläubigern mit mindestens 70 Prozent der betroffenen Forderungen angenommen werden muss. Wenn die Zustimmung erteilt wird und der Bereinigungsplan von Ge-

richt genehmigt wurde, sind für zwölf Monate keine Einzelvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners mehr möglich.

Die gesetzliche Regelung der Privatinsolvenz und der Insolvenz von Kleinunternehmen würde eine Lücke füllen und vielen Bürgern und Unternehmern die Möglichkeit eines Neuanfangs eröffnen.

ALEXANDER BRENNER KNOLL

Sammelbeleg unter 300 Euro

Rechnungen unter 300 Euro monatlich können in einem Sammelbeleg zusammengefasst und mit einer einzigen Buchung in das Mehrwertsteuerbuch eingetragen werden. Diese Erleichterung gilt für Rechnungen an Kunden und für Rechnungen von Lieferanten. Der neue Höchstbetrag ist mit der Eilverordnung Nr. 70/2011 eingeführt worden. Vorher galt eine Höchstgrenze von 154,94 Euro. Eine weitere Erleichterung betrifft die Zahlung an Tankstellen, für die als Beleg neben der Treibstoffkarte (scheda carburante) nun auch die Zahlung mit Kreditkarte oder Bancomat-Karte zugelassen ist. Diese Regelung ist aber noch nicht wirksam, weil die Details dazu fehlen. Um die Eintragung in das Mehrwertsteuerbuch und Vorsteuerabzug zu ermöglichen, braucht es nämlich einen Beleg. Die besonderen Erfordernisse für diese Belege sind aber noch nicht festgelegt worden. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Dienstag, 15. November

Einzelhändler: Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im Oktober mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen. Alle Lieferungen, die im Oktober an den gleichen Kunden erfolgt sind, können mit einem Sammelbeleg verbucht werden.

Mittwoch, 16. November

Steuereinbehalt: Die im Oktober vom Steuervertreter einbehaltenen Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden.

Nisf/Inps-Beiträge: Die Arbeitgeber müssen für Beschäftigte und freie Mitarbeiter die Beiträge für Oktober elektronisch überweisen.

Kondominien: Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge mit Unternehmen einen Steuereinbehalt von 4 Prozent tätigen. Die im Oktober einbehaltenen Steuer zu überweisen.

Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für Oktober geschuldete Steuer berechnen und überweisen. Wer sie quartalsweise abrechnet, muss die Abrechnung für das 3. Quartal durchführen und die geschuldete Steuer mit einem Zinsaufschlag von 1 Prozent überweisen.

Freitag, 16. Dezember

Zweite ICI-Rate: Die Eigentümer von Immobilien müssen bis heute die zweite Rate der Gemeindefinanzsteuer (ICI) bezahlen.